



Volkswirtschaftsdepartement

Handelsregisteramt
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 96 66
handelsregister@ai.ch
www.ai.ch/handelsregisteramt

Vorauszahlungen von Handelsregistergebühren

Die Gebühren für Eintragungen und Dienstleistungen der Handelsregisterämter sind in der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister vom 6. März 2020 (GebV-HReg) geregelt. Wer eine Verfügung einer Handelsregisterbehörde veranlasst oder von dieser eine Dienstleistung beansprucht, hat eine Gebühr zu bezahlen (Art. 1 GebV-HReg). Gemäss Art. 5 dieser Verordnung kann das Handelsregisteramt von der gebührenpflichtigen Person eine Vorauszahlung verlangen. Grundsätzlich erbringt das Handelsregisteramt des Kantons Appenzell I. Rh. seine Dienstleistungen im Voraus gegen Rechnung. In Abweichung von diesem Grundsatz wird jedoch für die nachstehenden Fälle stets Vorauszahlung verlangt:

- Inhaberin oder Inhaber eines Einzelunternehmens wohnt im Ausland;
- Rechtseinheit oder deren Organe musste in der Vergangenheit betrieben werden;
- Eintragungen im Zusammenhang mit einem Organisations- oder Domizilmangel;
- Löschung einer Rechtseinheit;
- Löschung von eingetragenen Personen oder Adressen auf eigenes Begehren.

Diese Regelung gilt auch für Fälle, die über Rechtsanwälte oder Treuhänder abgewickelt werden, es sei denn, diese garantieren im Voraus gegenüber dem Handelsregisteramt schriftlich, dass die Rechnungen durch ihre Klienten oder, wenn dies nicht erfolgen sollte, durch sie selbst bezahlt werden.

Appenzell, 12. Oktober 2021

Handelsregisteramt

Marco Seydel
Handelsregisterführer